

Satzung
der Firma * Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)**
mit dem Sitz in ***

§ 1
Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

*** Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt).

(2) Sitz der Gesellschaft ist ***.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist ***.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu fördern.

(3) Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand beteiligen oder solche Unternehmen gründen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3
Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 4
Stammkapital und Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt *** Euro (in Worten: *** Euro).

(2) Von dem Stammkapital übernimmt *** einen/mehrere Geschäftsanteil(e) im Nennbetrag zu (jeweils) *** Euro.

(3) Die Einlagen sind in bar zu leisten und sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

§ 5
Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (4) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind den Geschäftsführern schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis der Erbfolge gilt § 35 Grundbuchordnung entsprechend. Nach Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zu übersenden.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschaftsversammlungen gefasst.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.
- (3) Einwendungen gegen die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt.

§ 7 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Für den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Gewinnverwendung gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.

§ 9

Erbfolge und Testamentsvollstreckung

(1) Die Geschäftsanteile sind frei vererblich.

(2) Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer sind verpflichtet, sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Der Bevollmächtigte muss zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sein, sofern er nicht selbst Gesellschafter ist. Die Gesellschafterrechte der Erben und Vermächtnisnehmer ruhen - mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts - solange der Bevollmächtigte nicht durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft bestimmt worden ist.

(3) Die Anordnung der Testamentsvollstreckung im Hinblick auf Geschäftsanteile an der Gesellschaft ist zulässig. Im Falle der Testamentsvollstreckung werden die Rechte des Erben durch den Testamentsvollstrecker ausgeübt.

§ 10

Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 11

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige zu ersetzen.

(2) Ergänzend zu diesem Gesellschaftsvertrag gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Gründungsaufwand und Kosten künftiger Kapitalerhöhungen

(1) Den Gründungsaufwand einschließlich der Kosten der Gründungsberatung in Höhe von ca. *** Euro trägt die Gesellschaft. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

(2) Die Kosten künftiger Kapitalerhöhungen einschließlich der Kosten für die Übernahmeerklärungen trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von ca. *** Euro.